Satzung des Vereins der Freien Waldorfschule Halle/Saale e.V.

"Leben in der Liebe zum Handeln und Lebenlassen im Verständnis des fremden Wollens, ist die Grundmaxime des freien Menschen." Rudolf Steiner

In diesem Sinn gibt sich der Verein der Freien Waldorfschule Halle e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: Verein der Freien Waldorfschule Halle/Saale e.V., im Folgenden "Verein".

(2) Der Verein wurde am 22.07.1990 beim zuständigen Vereinsregister registriert. Er hat seinen Sitz in Halle/Saale.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege moderner Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners und die Unterhaltung der ihr dienenden Einrichtungen wie freier Schulen, Kindertagesstätten und pädagogische Institute.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. den Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen;
2. den Betrieb einer Schulküche und anderen dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen;
3. Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung und Verbreitung des Verständnisses für Waldorfpädagogik;
4. die Aus- und Fortbildung von Waldorflehrern (m/w/d) und -erziehern (m/w/d) im In- und Ausland sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschungsaufgaben auf dem Felde der Waldorfpädagogik, u.a. durch Beschaffung von Spendenmitteln für den Bund der Freien Waldorfschulen e.V.;
5. weitere dem verfolgten Zweck dienliche Maßnahmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die vom Verein unterhaltenen Einrichtungen sind allen Menschen zugänglich. Die Aufnahme eines Kindes in die Waldorfschule hängt nicht von der Höhe des Elternbeitrags ab, denn die Sonderung nach Besitzverhältnissen widerspricht dem sozialen Anliegen des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen an den Verein können nicht zurückgefordert werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Sach- und Geldspenden dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten der Schüler (m/w/d) und KiTa-Kinder der Einrichtungen des Vereins, von volljährigen Schülern sowie Mitarbeitenden des Vereins beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

(2) Nicht in den Personenkreis unter (1) fallende volljährige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen wollen, können die Fördermitgliedschaft beim Vorstand schriftlich beantragen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliedschaft nach §4 (1) ist beitragsfrei. Mitglieder nach §4 (2) entrichten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

(4) Die Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist jährlich mit dem Rechenschaftsbericht bekannt zu geben. Sie kann jederzeit in der Verwaltung erfragt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Beendigung des Schul- bzw. Arbeitsvertrags
2. durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung
3. durch Tod
4. bei Ausschluss durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied wiederholt schuldhaft dem Verein materiellen oder immateriellen Schaden zufügt. Hiergegen kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft nach § 4 (2) endet zudem, wenn der Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Zeitabschnitten nicht gezahlt wird.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kollegium
- der Elternrat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Dazu lädt der Vorstand die Mitglieder spätestens 3 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf elektronischem Wege oder per Post ein. Der Vorstand gibt den Termin einer geplanten Mitgliederversammlung mindestens 2 Monate im Voraus bekannt.

(2) Anträge können jederzeit gestellt werden. Bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangene Anträge von Mitgliedern werden in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung berücksichtigt. Anträge die danach eingehen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Vorstandskandidaturen werden wie Anträge behandelt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Online- und Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Über die Form und den Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mehr Mitglieder mit Ja als mit Nein stimmen. Satzungsänderungsanträge erfordern zur Annahme ein Verhältnis von mindestens 2/3 Ja- zu 1/3 Nein-Stimmen.

(5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser beinhaltet den vollständigen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Tätigkeitsbericht mit dem Jahresabschluss wird mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung versandt, in der Rechenschaft abgelegt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 7; Wiederwahl ist möglich.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem sich die Beschlüsse sowie die Abstimmungsverhältnisse ergeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer (m/w/d) und vom Versammlungsleiter (m/w/d) zu unterzeichnen und innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern auf elektronischem Weg bekannt zu geben.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstandskandidaturen sind bis spätestens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem amtierenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand leitet sie in der vorgelegten Form an die Mitglieder weiter.

(2) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Im Vorstand soll mindestens ein Elternteil und ein Mitglied des Kollegiums sein. Vertreter (m/w/d) des Kollegiums können immer nur in ihrer Funktion als Mitglied des Kollegiums im Vorstand sein, auch wenn sie Eltern sind.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen. Je zwei gewählte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

(4) Zur Regelung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung in den ersten 12 Wochen nach der Wahl. Zur Erledigung der Aufgaben kann er Geschäftsführer (m/w/d) bestellen und deren Befugnisse festlegen. Die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie die Vollmachten der Geschäftsführer werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

(5) Der Vorstand beauftragt einen vereidigten Wirtschaftsprüfer (m/w/d) mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht wird mit dem Jahresabschluss veröffentlicht.

(6) Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu

unterzeichnen. Die Protokolle sind in der Verwaltung zu archivieren.

(7) Der Vorstand berichtet mindestens alle 4 Monate mündlich oder schriftlich aus seiner Arbeit, macht gefasste Beschlüsse öffentlich und gibt einen Ausblick auf anstehende Aufgaben.

§ 8 Kollegium

(1) Das Kollegium leitet die pädagogischen Einrichtungen. Dem Kollegium gehören alle pädagogischen Mitarbeiter (m/w/d) der Schulen und Kindertagesstätten an.

(2) Das Kollegium entwickelt das pädagogische Konzept der Schulen und Kindertagesstätten anhand der Erkenntnisse und Methoden der Waldorfpädagogik weiter; es verantwortet die pädagogische Qualität der Einrichtungen.

(3) Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung und macht sie den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Beschluss oder Änderung zugänglich.

§ 9 Elternrat

(1) Der Elternrat übernimmt die im Schulgesetz festgelegten Funktionen.

(2) Der Elternrat setzt sich aus jeweils zwei Elternvertretern jeder Klasse der Freien Waldorfschulen sowie zwei Elternvertretern des Kindergartens zusammen, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der jeweiligen Elternschaften gewählt werden.

(3) Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern. Er arbeitet konstruktiv mit dem Vorstand, dem Kollegium, der Schülervertretung und den anderen Arbeitsgruppen des Vereins zusammen und hat bei diesen in allen seinen Fragen ein Anhörungsrecht.

(4) Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese jeweils zum Schuljahresanfang.

(5) Der Elternrat entwickelt Impulse zu den aktuellen Themen für das Kollegium und erhält zu diesen vom Kollegium Rückmeldungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, wenn in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mindestens der anwesenden Mitglieder 3/4 für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vereinbarungen mit dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V.

Der Verein der Freien Waldorfschule Halle e.V. schließt sich ausdrücklich der "Stuttgarter Erklärung; Waldorfschulen gegen Rassismus und Diskriminierung" in der Fassung vom 20.11.2020 an.

Halle (Saale), den 09.11.2023

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Personen jeden Geschlechts.